



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Ideenwerkstatt Werbeagentur OG

1 Geltung

- 1.1 Die Ideenwerkstatt Werbeagentur OG (IW) erbringt sämtliche Leistungen auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 1.2 Diese AGB gelten auch dann, wenn anders lautenden Bedingungen der Auftraggeber*in (AG) nicht widersprochen wird – solche werden nur dann wirksam vereinbart, wenn sie vor Zustandekommen der Zusammenarbeit ausdrücklich und schriftlich von der IW anerkannt werden.
- 1.3 Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Bestimmungen müssen in Schriftform vereinbart werden.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinne und dem wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2 Angebotslegung & Zusammenarbeit

- 2.1 Grundlage jedes Auftrags ist ein von der AG vorgegebener Rahmen in Form eines schriftlichen (gegebenenfalls mündlichen) Briefings, dessen Anforderungen von der IW zu erfüllen sind. Zur Erfüllung des Auftrags wird der IW – innerhalb des Briefings – Gestaltungsfreiheit einberaumt.
- 2.2 Die im Angebot der IW abgegebenen Preise beruhen auf sämtlichen von der AG bekanntgegebenen, projektrelevanten Anforderungen und Umständen. Ändert die AG diese im Laufe der Projektumsetzung, werden die zusätzlich notwendigen Leistungen gesondert verrechnet, wobei auf Kostenüberschreitungen bis 15 % nicht gesondert hinzuweisen ist. Darüber hinausgehende Überschreitungen sind der AG zeitgerecht bekanntzugeben.
- 2.3 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind Angebote der IW stets unverbindlich.

3 Präsentationen (Pitch)

- 3.1 Die Einladung der potentiellen AG zu einem Pitch gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen. Die Höhe des dafür anfälligen Entgelts ist vorab frei vereinbar. Mit Durchführung des Pitch gilt der Auftrag als erteilt, angenommen und erfüllt.
- 3.2 Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Nutzungsrechten.
- 3.3 Das präsentierte Konzept untersteht in seinen sprachlichen

und grafischen Inhalten dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung des Konzeptes – oder Teile dessen – ohne Zustimmung der IW ist dem potentiellen AG nicht gestattet.

- 3.4 Darüber hinaus verpflichtet sich die potentielle AG, es zu unterlassen, die von der IW im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen, sofern diese nicht Gegenstand des späteren Vertragsabschlusses sind.
- 3.5 Die potentielle AG kann sich von ihren Verpflichtungen aus Punkt 3 durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der IW ein.

4 Leistungsumfang und Fremdleistung

- 4.1 Die AG hat dafür Sorge zu tragen, dass der IW alle Anforderungen, Informationen und Unterlagen, die zur optimalen Auftragserfüllung notwendig sind, zeitgerecht und vollständig zugänglich gemacht werden. Sie ist weiters verpflichtet, die IW zu jedem Zeitpunkt über alle Umstände zu informieren, die für die Durchführung des vereinbarten Auftrages von Bedeutung sind.
- 4.2 Die IW wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und die AG rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen.
- 4.3 Die IW ist nach freiem Ermessen berechtigt, sich sachkundiger Dritter zur Erfüllung von Aufträgen zu bedienen und/oder Leistungen zu substituieren (Fremdleistung). Die IW wird Dritte sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.
- 4.4 Die Übergabe offener Daten (darunter fallen u.a. InDesign- oder Illustrator-Dateien) ist nur dann ein Teil der Leistung, wenn sie schriftlich und gegen entsprechendes zusätzliches Honorar vereinbart wurde.

5 Eigentums- und Urheberrecht

- 5.1 Alle Leistungen der IW – einschließlich jener aus Präsentationen wie Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Fotos, usw. – so wie einzelne Werkstücke und Entwurfsoriginale, bleiben im



Eigentum der IW. Die AG erwirbt durch Zahlung des vollständigen Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck – sofern nicht anders schriftlich definiert – national für Österreich. Vor einer vollständigen Bezahlung des Honorars erfolgt die Nutzung auf Basis eines von der IW jederzeit widerrufbaren Leihverhältnisses.

- 5.2 Die Änderung bzw. Bearbeitung der Leistungen der IW jeglicher Art sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IW und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 5.3 Für die Nutzung von Leistungen der IW, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist in jedem Fall die Zustimmung der IW erforderlich. Diese Nutzung ist der IW und dem Urheber jeweils angemessen zu vergüten.
- 5.4 Die AG haftet für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

6 Haftung

- 6.1 Stellt die AG der IW zur Durchführung des Auftrages vom Urheberrecht erfasste Inhalte (wie Logos, Fotos, Illustrationen, Texte, usw.) zur Verfügung, hat die AG dafür Sorge zu tragen, dass alle notwendigen Rechte für die vorgesehene Verwendung gegeben sind und keine Rechte Dritter verletzt werden. Im Falle einer Rechtsverletzung ist die AG verpflichtet, die IW schad- und klagslos zu halten.
- 6.2 Es obliegt ausschließlich der AG, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche – insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche – Zulässigkeit durchzuführen. Jegliche Haftung der IW für Ansprüche, die aufgrund eines Verstoßes gegen die gesetzliche Zulässigkeit gegen die AG erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die IW ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist.
- 6.3 Die IW haftet der AG für Mängel nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Die Haftung ist begrenzt mit dem Netto-Auftragswert. Mängel sind der IW unter Aufforderung zu deren Behebung innerhalb angemessener Frist unverzüglich nach Empfang der Leistungen anzuzeigen. Kosten, die bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft der IW zur Mängelbehebung entstehen, trägt die AG. Ein Nachbesserungsanspruch erlischt nach sechs Monaten.

7 Kennzeichnung und Eigenwerbung

- 7.1 Die IW ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und -maßnahmen auf die IW sowie den Urheber hinzuweisen, ohne dass der AG dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 7.2 Der IW verbleibt in jedem Fall das Recht, Abbildungen der von ihm entworfenen Werke zum Zweck der Eigenwerbung in gedruckter Form zu verwenden oder zu diesem Zweck im Internet (etwa auf ideenwerkstatt.at und den entsprechenden Social Media Auftritten) abzubilden.
- 7.3 Die IW ist berechtigt, auf ihrer Website mit Namen und Firmenlogo auf die bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung mit der AG hinzuweisen (Referenzenhinweis).

8.0 Schlussbestimmungen

- 8.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen sowohl vertraglicher als auch gesetzlicher Natur zwischen IW und dem AG unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der IW.

Stand: Februar 2023

ideenwerkstatt

Ideenwerkstatt Werbeagentur OG
1030 Wien, Am Heumarkt 7/Top 84
+43 1 710 60 10
office@ideenwerkstatt.at